

<b>Beschlussvorlage</b>	Geschäftsbereich 1.2	Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 106 - Umweltschutz
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Norbert Lohmann 563 5465 563 8539 norbert.lohmann@stadt.wuppertal.de
	Datum:	01.09.2008
	<b>Drucks.-Nr.:</b>	<b>VO/0747/08</b> öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
<b>14.10.2008</b>	<b>Ausschuss für Umwelt</b>	<b>Empfehlung/Anhörung</b>
<b>05.11.2008</b>	<b>Hauptausschuss</b>	<b>Empfehlung/Anhörung</b>
<b>10.11.2008</b>	<b>Rat der Stadt Wuppertal</b>	<b>Entscheidung</b>
<b>Stadtentwässerung - öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Anschluss eines auf dem Gebiet der Stadt Sprockhövel liegenden Grundstücks an die Kanalisation der Stadt Wuppertal</b>		

### Grund der Vorlage

Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den Städten Sprockhövel und Wuppertal über den Anschluss eines auf dem Gebiet der Stadt Sprockhövel liegenden Grundstücks an die Kanalisation der Stadt Wuppertal

### Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Wuppertal stimmt dem Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gemäß Anlage 01 zu.

### Einverständnisse

Der Stadtkämmerer ist einverstanden.

### Unterschrift

Meyer

### Begründung

Mit der anliegenden Vereinbarung gestattet die Stadt Wuppertal der Stadt Sprockhövel den Anschluss eines auf dem Gebiet der Stadt Sprockhövel liegenden Grundstücks an die Kanalisation der Stadt Wuppertal. Gemäß der Satzung der Stadt Wuppertal über die Abwasserbe-

seitigung kann sich die Stadt zur Wahrnehmung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht auch der öffentlichen Abwasseranlagen bedienen, die auf dem Gebiet von Nachbarstädten betrieben werden. Dies gilt, wie im vorliegenden Fall, ebenso umgekehrt.

Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Bezirksregierung (Kommunalaufsicht) und wird anschließend zusammen mit der Genehmigung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf bekannt gemacht (§ 24 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit - GKG -).

Bisher wurde von der Bezirksregierung in gleich gelagerten Fällen ein Ratsbeschluss nicht verlangt und konnte davon ausgegangen werden, dass es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt (§ 41 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NRW -).

Aktuell hat jetzt die Bezirksregierung darauf hingewiesen, dass nach einschlägiger Kommentierung alle Aufgaben, die durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach § 23 GKG für das Gebiet anderer Gemeinden übernommen werden, immer neue Aufgaben im Sinne des § 41 GO NRW Abs. 1, Buchstabe s, sind. Somit ist, auch wenn es sich nicht um einen Einzelfall handelt, wegen der besonderen Bedeutung einer solchen Vereinbarung regelmäßig die Zustimmung des Rates der Stadt erforderlich. Ohne Ratsbeschluss erteilt daher die Bezirksregierung keine Genehmigung mehr.

### **Kosten und Finanzierung**

Die Stadt Wuppertal erhält von der Stadt Sprockhövel eine einmalige Entschädigung in Höhe des Kanalanschlussbeitrages und ein jährliches Entgelt für die Benutzung der Kanalisation. Grundlage für die Berechnung dieser Entgelte sind die jeweiligen Beitrags- und Gebührensätze der Satzung der Stadt Wuppertal über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse.

### **Anlagen**

01 – Öffentlich-rechtliche Vereinbarung